Agrarstrukturerhebung 2007 (zugleich EG-Agrarstrukturerhebung)

Erhebungsunterlagen für die folgenden Statistischen Berichte

Heft 1 - A	Gemeindeergebnisse Teil I
Heft 1 - B	Gemeindeergebnisse Teil II
Heft 1 - C	Kreisergebnisse
Heft 2	Betriebsgrößenstruktur, Hauptnutzungs- und Kulturarten
Heft 3	Struktur der Bodennutzung, Ökologischer Landbau
Heft 4	Viehhaltung, Tierischer Wirtschaftsdünger
Heft 5	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung, Standarddeckungsbeitrag
Heft 6	Sozialökonomische Betriebstypen, Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung
Heft 9	Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, Einkommensverhältnisse
Heft 10	Eigentums- und Pachtverhältnisse



Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

Niedersächsisches Landesamt für Statistik – Referat 34 , Postfach 910764, 30427 Hannover

Rücksendung bitte bis:

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

Ansprechpartner/-in für Rückfragen

15. Mai 2007

Datum und Unterschrift

(freiwillige Angabe)

Telefon oder E-Mail

Name:

Niedersächsisches Landesamt für Statistik Referat 34 Postfach 91 07 64 30427 Hannover

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon: 9898 - Durchwahl

Ansprechpartner/-in Herr Beelte - 2458 Frau Bünemann - 2448

Telefax: (+49) 0511-9898 - 4341
E-Mail: Referat34@nls.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und Hilfsmerkmale siehe Vordruck "Unterrichtung nach § 17 BStatG"

(Bestandteil des Erhebungsvordrucks)

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 18 korrigieren.

ıkturerhebung und erfüllt die Anforderungen

Die Erhebung ist zugleich EG-Agrarstrukturerhebung und erfüllt die Anforderungen der Bodennutzungshaupterhebung und der Erhebung über die Viehbestände.

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit:

- 1. 2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)
- weniger als 2 ha LF (einschließlich Betriebe ohne LF), wenn diese mindestens eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten

8 Rinder

- 8 Schweine
- 20 Schafe
- · 200 Legehennen
- 200 Junghennen
- 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne
- · 200 Gänse, Enten und Truthühner

oder jeweils für Erwerbszwecke:

- 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
- 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
- 30 Ar Hopfen
- 30 Ar Tabak
- · 30 Ar Baumschulen
- 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
- 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
- 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
- 30 Ar Gartenbausämereien
- 3 Ar Gemüse unter Glas
- 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas

3. einer Waldfläche von mindestens 10 ha.

Erfüllt der Betrieb mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale, und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner vorgegebener Grenzen, anzugeben.

Betriebe, die ausschließlich Waldflächen bewirtschaften, füllen nur die Abschnitte 1 und 2 ab Code 245 bis 265 aus.

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Für die Beantwortung der Fragen gibt es folgende Möglichkeiten:

a) Ankreuzen vorgegebener Antworten (soweit zutreffend)

zum Beispiel: zum Beispiel:

1 5 3 0

b) Eintragen der zutreffenden Flächen in Hektar und Ar rechtsbündig

zum Beispiel:

1,1,2,8 Tochter

c) Eintragen der zutreffenden Anzahl rechtsbündig

d) Klartexteintragungen (in Worten) zum Beispiel:

Fragen, die mit einem Verweis (z.B. [24]) gekennzeichnet sind, werden auf der jeweils gegenüberliegenden Seite des Fragebogens näher erklärt. Wir bitten Sie diese Erläuterungen zu berücksichtigen.

zum Beispiel:

Waldflächen [24]

X

Auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung (z.B. Betriebsinhaber/-in) wird im Nachfolgenden verzichtet.

Erläuterungen zur Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2007 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

[1] In diesem Abschnitt sind die Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte auf dem Ackerland einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, auszuweisen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland und Brache (auch wenn auf diesen Flächen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden) sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland.

Nicht zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen (siehe auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen) sowie die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen). Bei der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes werden zugepachtete Flächen sowie unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenes Land (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen) dem Betrieb zugerechnet, von dem sie bewirtschaftet werden.

- [2] Code 201 Einschließlich Dinkel, wenn nicht gesondert bei Code 211 erfasst.
- [3] Code 211 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 201 einbezogen.
- [4] Code 301 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 216 einbezogen.
- [5] Code 216 Zu den anderen Hülsenfrüchten zum Ausreifen gehören unter anderem auch Speiseerbsen und -bohnen, Wicken (auch als Gemenge), Leguminosensamen einschließlich Lupinen zur Körnergewinnung. Lupinen nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 301 gesondert ausgewiesen.
- [6] Code 219 Mittelfrühe und späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr: Wenn sie weiter be- oder verarbeitet werden sollen, bitte bei Code 217 angeben.
- [7] Code 217 Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln: Eine Unterscheidung nach dem Erntezeitpunkt (früh, mittelfrüh und spät) ist hier nicht erforderlich. Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 300 getrennt erfasst.
- [8] Code 300 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 217 einbezogen.
- [9] Code 221 Nur angeben, wenn nicht bei Code 222 einbezogen.
- [10] Code 222 Zu den anderen Hackfrüchten ohne Samenbau gehören unter anderem auch Futtermöhren, Kohlrüben, Futterund Markstammkohl, Topinambur, einschließlich Runkelrüben ohne Samenbau. Runkelrüben nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 221 gesondert ausgewiesen.

Übernahme von Verwaltungsdaten

Eintragungen in Abschnitt 2, Codes 201 – 245, 247 bis 258, 300 und 301, sind nicht erforderlich, wenn Sie im Jahr 2007 einen Sammelantrag zur Agrarförderung erstellt haben. Damit die Daten Ihrem Betrieb richtig zugeordnet werden können, tragen Sie bitte Ihre aktuelle/n **Registrier-Nummer / -Nummern** in die nebenstehende Tabelle

Alle anderen Fragen sind auf jeden Fall zu beantworten.

	Registrier-Nr.											
N	latio	n	В	BL LK Gemeinde Betrieb					1			
2	7	6	0	3								
2	7	6	0	3								
2	7	6	0	3								

Seite 2 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2007 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten [1]

+

Wenn keine Ackerflächen bewirtschaftet werden, bitte hier ankreuzen und weiter mit Code 246

		Code	ha	а
	Winterweizen (ohne Durum) [2]	201		
	Dinkel [3]	211		
	Sommerweizen (ohne Durum)	202		
<u>:s</u>	Hartweizen (Durum)	203		
ne Ma	Triticale	204		
de oh	Roggen	205		
Getreide ohne Mais	Wintergerste	206		
	Sommergerste	207		
	Hafer	208		
	Wintermenggetreide	209		
	Sommermenggetreide	210		
(0	Körnermais zum Ausreifen	212		
Mais	Corn - Cob - Mix	213		
	Silomais (einschl. Grünmais und Lieschkolbenschrot)	242		
hte	Futtererbsen zur Körnergewinnung	214		
Hülsenfrüchte	Ackerbohnen zur Körnergewinnung	215		
Hülse	Lupinen zur Körnergewinnung [4]	301		
	Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen (z.B. Speiseerbsen/-bohnen) [5]	216		
	Frühe Speisekartoffeln	218		
	Mittelfrühe u. späte Speisekartoffeln [6]	219		
Hackfrüchte	Industrie- (Verarbeitungs-), Futter- und Pflanzkartoffeln [7]	217		
ackfri	Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke [8]	300		
I	Zuckerrüben ohne Samenbau	220		
	Runkelrüben ohne Samenbau [9]	221		
	Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau (z.B. Futtermöhren, Kohlrüben) [10]	222		
	Winterraps zur Körnergewinnung	229		
chte	Sommerraps, Winter-, Sommerrübsen zur Körnergewinnung	230		
Ölfrüchte	Öllein, Flachs (zur Körner- und Fasergewinnung)	231		
	Körnersonnenblumen	233		
	Andere Ölfrüchte, auch für technische Zwecke (z.B. Körnersenf, Sojabohnen)	232		





Seite 3

- .[11] Code 237 Zu den Heil- und Gewürzpflanzen zählen unter anderem auch Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian (einschließlich Topfware). Kräuter zum Verkauf in frischem Zustand, wie Petersilie und Schnittlauch (einschl. Topfware) sind bei den Codes 223 bis 225 anzugeben.
- [12] Code 238 Zu den anderen Handelsgewächsen z\u00e4hlen unter anderem auch Zichorie, Hanf, Kanariensaat, Kenaf, Hirse, Buchweizen, Chinaschilf, Rollrasen.
- [13] Code 223 bis 225 Für Gemüse und Erdbeeren sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Dazu zählen auch Petersilie und Schnittlauch (einschließlich Topfware). Bei "unter Glas" (Code 225) sind Gewächshäuser und begehbare Folienzelte/ Folientunnel, bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.
- [14] Code 226 bis 227 Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaues nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Stauden gehören ebenfalls dazu. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen, bei "unter Glas" (Code 227) sind Gewächshäuser und begehbare Folienzelte/Folientunnel einzubeziehen.
- [15] Code 241 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden (kein Dauergrünland).
- [16] Code 243 Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge, zur Grünfutter-, Silage- oder Heugewinnung (z. B. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen).
- [17] Code 244 Hierzu gehören alle zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen (Betriebsprämie) stillgelegten bzw. freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen, auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden, sowie Wildäcker und Brache. Stillgelegte Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind bei der jeweiligen Frucht- oder Kulturart (z.B. Winterraps) einzutragen. Aufgeforstete stillgelegte Flächen sind unter Waldflächen (Code 262), im Rahmen der Produktionsaufgaberente stillgelegte Flächen unter nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen (Code 259) anzugeben.
- [18] Code 246 Haus- und Nutzgärten sind Flächen, auf denen Gartengewächse (Gemüse und Obst) für den eigenen Bedarf angebaut werden. Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten bitte unter Code 264 nachweisen.
- [19] Code 247 Zu den Obstanlagen zählen Anlagen von Obstbäumen im Ertrag oder nicht im Ertrag und Beerensträucher auch mit Unterkulturen bei denen die Hauptnutzung in der Obsterzeugung liegt. Nicht zu den Obstanlagen zählen Erdbeeren, Tafeltrauben sowie die Obstbäume und -sträucher in Haus- und Nutzgärten.
- [20] Code 248 Zu den Baumschulen gehören die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, -unterlagen, Zier- und Rosengehölzen sowie Forstpflanzen. Nicht zu den Baumschulflächen zählen Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen (außerhalb des Waldes) sowie Schnittrosen. Einzubeziehen sind auch Einschlagflächen in Erde. Lager- bzw. Stellflächen aus Beton sind als "Gebäude- und Hofflächen" unter Code 264 anzugeben.

- [21] Code 253 Zum aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
- [22] Code 256 Zu der bestockten Rebfläche zählen auch die Flächen, die aufgrund von Wiederbepflanzungsrechten zur Wiederbestockung vorgesehen sind, soweit sie derzeit nicht anderweitig genutzt werden, sowie Rebschulflächen, Flächen mit Anbau von Tafeltrauben und Unterlagenschnittgärten. Hier bitte nur ausfüllen, wenn Rebland bewirtschaftet wird.
- [23] Code 262 Zu den Waldflächen gehören sowohl regelmäßig bewirtschaftete Waldungen - Wirtschaftswald (z. B. als Hoch-, Nieder- oder Plenterwald) - als auch Nichtwirtschaftswald mit geringer nachhaltiger Nutzung (z. B. Krüppelwald, Waldwiesen). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben.
- [24] Code 259 Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorü-bergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 244 (Ackerland) bzw. Code 253 (aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland) anzugeben
- [25] Code 264 Dazu gehören Gebäude- und Hofflächen, so genannte Landschaftselemente auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Hecken, Knicks, Feldgehölze, Tümpel, Lesesteinwälle) sowie sonstige Flächen, wie z.B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten usw.

Seite 4 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

				Code	ha	а
chse	Hopfen (einschl. Alt- und J	Junghopfen, nicht in Niedersachs	sen)	234		
gewä	Tabak			235		
Sonst. Handelsgewächse	Rüben und Grünfutterpflaı	nzen zur Samengewinnung		236		
st. Ha	Heil- und Gewürzpflanzen	[11]		237		
Sons	Alle anderen Handelsgewa	ächse (z.B. Zichorie, Hanf, Rollra	asen) [12]	238		
d)	Gemüse, Erdbeeren einschl. Jungpflanzen,	im Wechsel mit landw. Kulturen	im Freiland	223		
gniss	ohne Samenbau, ohne Anbau im Haus-	im Wechsel mit	im Freiland	224		
Gartenbauerzeugnisse	und Nutzgarten [13]	anderen Gartengewächsen	unter Glas	225		
nbaue	Blumen und Zier- pflanzen einschl.	im Freiland		226		
Garte	Jungpflanzen [14]	unter Glas		227		
	Gartenbausämereien, Ver	mehrungsanbau von Blumenzwi	ebeln und -knollen, auch unter Glas	228		
oan	Klee, Kleegras, Klee-Luze	erne-Gemisch		239		
utterk	Luzerne, Luzernegras			240		
Ackerfutterbau	Feldgras/Grasanbau auf d	lem Ackerland [15]		241		
				243		
		aftlichen Erzeugung genommene) [17]	es Ackerland, Brache	244		
Acke	rland insgesamt (Summe	201 bis 244, 300, 301)		245		
Haus	- und Nutzgärten (ohne Zier	gärten) [18]		246		
Obsta	anlagen (ohne Erdbeeren) [19]		247		
Baum	schulen (ohne forstliche Pfl	anzgärten für Eigenbedarf) [20]		248		
	Dauerwiesen			249		
Dauergrünland	Mähweiden			250		
ıergrü	Dauerweiden			251		
Dau	Streuwiesen und Hutunge	n		255		
	Aus der landwirtschaftlich	en Erzeugung genommenes Dat	uergrünland [21]	253		
Rebla	and/Rebfläche (einschl. Reb	brache zur Wiederbestockung, r	nicht in Niedersachsen) [22]	256		
Weihi	nachtsbaumkulturen, Korbw	eiden- und Pappelanlagen (auße	erhalb des Waldes)	257		
Land	wirtschaftlich genutzte Fl	äche (LF) (Summe 245 bis 257)		258		
Wald	lächen [23]			262		
Nicht	mehr landwirtschaftlich gen	nutzte Flächen [24]		259		
Gebä	ude- und Hofflächen, Lands	schaftselemente, sonstige Fläche	en [25]	264		
Selbs	stbewirtschaftete Gesamt	fläche (Summe 258 bis 264)		265		

Abschnitt 2: Anbau zur Biogaserzeugung (eigene und fremde Anlagen)

- [1] Beim Anbau zur Biogaserzeugung sind alle Anbauflächen von Pflanzen anzugeben, die zur Verwendung in hofeigenen und nicht hofeigenen Biogasanlagen vorgesehen sind. Dazu zählt der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Biogaserzeugung auf stillgelegten Flächen wie auch der Anbau von Kulturen zur Biogaserzeugung auf nicht stillgelegten Flächen (Energiepflanzenanbau). Dabei sind auch die Flächen anzugeben, für die keine Anbau- und Abnahmeverträge abgeschlossen wurden.
 - Wie in den allgemeinen Hinweisen zu Abschnitt 2 erläutert, sind diejenigen Flächen einzutragen, die als **Hauptnutzung** auf der Fläche angebaut werden. Dabei sind auch Flächen anzugeben, auf denen ein **Mischanbau** mit anderen Kulturen erfolgt, wenn dieser Mischanbau überwiegend dem jeweiligen Merkmal zugeordnet werden kann.
 - **Nicht anzugeben** sind Neben- oder Zwischenfruchtkulturen, die zur Biogaserzeugung verwendet werden sowie Anbauflächen von Pflanzen, bei denen ausschließlich die als Nebenerzeugnis anfallenden **Koppelprodukte** (z.B. Zuckerrübenschnitzel, Rapskuchen) und/oder Abfallprodukte (z.B. Ernterückstände, Pflanzenreste) für die Biogaserzeugung genutzt werden. Nicht anzugeben sind ebenso Flächen auf denen nachwachsende Rohstoffe für andere Zecke, wie z.B. Biodiesel, angebaut werden.
- [2] Code 386 Alle Getreidearten, die als Ganzpflanzenernte zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, einschließlich Winter- und Sommermenggetreide, jedoch ohne Mais. Die Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 201 bis 211 anzugeben.
- [3] Code 392 Hier sind alle Getreideflächen anzugeben, die nicht in Form von Ganzpflanzen(-silage) sondern als Getreidekörner geerntet werden und zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, jedoch ohne Mais. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 201 bis 211 anzugeben.
- [4] Code 393 Körnermais und Corn-Cob-Mix (CCM) zur Körnergewinnung (ohne Lieschkolbenschrot), die zur Biogaserzeugung vorgesehen sind. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 212 und 213 anzugeben.
- [5] Code 388 Silomais einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot (LKS), der zur Biogaserzeugung vorgesehen ist. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter Code 242 anzugeben.
- [6] Code 389 Hierzu zählen die Flächen aller anderen Kulturen auf dem Ackerland, die nicht unter den Codes 386, 392, 393, 388 genannt wurden und zur Biogaserzeugung vorgesehen sind (unabhängig ob Körner- oder Ganzpflanzenernte), z. B. Klee, Gras, Luzerne und Gemenge sowie Raps und Rübsen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Sonnenblumen.
 - Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 bei den jeweiligen Kulturen (Codes 214 243, 300, 301) anzugeben.
- [7] Code 390 Alle Dauergrünlandflächen von denen Schnittgut für die Verwertung in Biogasanlagen geerntet wird. Bei mehreren Schnitten, die nicht vollständig zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, ist die Fläche anteilig anzugeben. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 249 bis 253, 255 anzugeben.
- [8] Code 391 Es ist die gesamte Anbaufläche für Pflanzen zur Biogaserzeugung einzutragen, d.h. die Summe aller unter den Codes 386 bis 393 aufgeführten Kulturen.

Abschnitt 3: Stillgelegte Flächen mit Beihilfe-/Prämienanspruch (einschl. aus der Produktion genommene Flächen)

- [1] Flächenstilllegung zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen und aus der Produktion genommene Flächen mit Anspruch auf Betriebsprämie sowie Flächen mit Beihilfe nach den Agrarumweltprogrammen der Länder und Flächenstilllegungen im Rahmen der Produktionsaufgaberente.
- [2] Code 268 Stilllegungsflächen auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden, für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird, sowie Flächen, die vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden und für die ein Beihilfeanspruch besteht. Ohne Flächen, die unter Code 270 angegeben sind. Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, Code 244 und/oder Code 253 angeben.
- [3] Code 269 Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen, für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Bitte gleich-
- zeitig bei den jeweiligen Fruchtarten des Ackerlandes und der Dauerkulturen angeben (z. B. Abschnitt 2, Code 229).
- [4] Code 270 Sonstige stillgelegte Flächen sind stillgelegte Flächen im Rahmen der Agrarumweltprogramme der Länder sowie stillgelegte bzw. erstmalig aufgeforstete Flächen im Rahmen der Produktionsaufgaberente (FELEG) oder zum Bezug einer landwirtschaftlichen Altersrente. Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, Code 244, 259, 253 oder 262 angeben.

Abschnitt 4: Zwischenfruchtanbau 2006/2007

- [1] Hier werden die Flächen des Zwischenfruchtanbaus zusätzlich zum Hauptfruchtanbau (siehe Abschnitt 2) erfragt.

 Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten. Er kann der Förderung der Bodenfruchtbarkeit (Gründüngung), der Verbesserung der Futtergrundlage und der Verminderung der Bodenerosion dienen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2006 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2007 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen z.B. Unter-/Stoppelsaaten, Blanksaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen.
 - Die entsprechenden Flächen sind in Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau zu unterteilen. Beim Anbau von Sommerzwischenfrüchten erfolgte der Umbruch noch im Jahr 2006, beim Umbruch im Jahr 2007 zählen die Flächen zum Winterzwischenfruchtanbau. Dazu gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.
- [2] In der Spalte "insgesamt" (Code 274, 276, 278 ... bis 298) ist der gesamte Zwischenfruchtanbau einschließlich zur Futtergewinnung anzugeben. Als Darunterposition der Spalte "insgesamt" ist die Zwischenfruchtanbaufläche zur Futtergewinnung anzugeben (Code 275, 277, 279 ... bis 299). Sie muss gleichzeitig in der Spalte "insgesamt" enthalten sein.
- [3] Code 274 bis 277 Zum Beispiel Luzerne, Serradella, Kleegras und gemischter Anbau von Kleearten.
- [4] Code 278 bis 281 Zum Beispiel kurzlebiges Weidelgras, Grünroggen, Wickroggen, Grünhafer, Grünmais.
- [5] Code 282 bis 285 Zum Beispiel Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen (auch im gemischten Anbau z. B. Landsberger Gemenge, Mündener Gemenge).
- [6] Code 294 bis 297 Zum Beispiel Phazelia, Sonnenblumen, Malven, Buchweizen.
- [7] Code 298 bis 299 Es ist jeweils die gesamte "Fläche" des Zwischenfruchtanbaus einzutragen, d.h. die Summe aller aufgeführten Sommer- und Winterzwischenfruchtanbauflächen.

Seite 6 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

+

darunter von Anbau zur Biogaserzeugung (eigene und fremde Anlagen) [1] Abschnitt 2: - Fintragungen bitte auch bei den vorhergehenden Codes des Abschnittes 2 nachweisen

Abscrittitt 2.	- Emiliagungen bille auch bei den vorhergenenden Codes des Abschilltes 2 nach	iweiseii
Anbauflächen zur	r Biogaserzeugung als Hauptnutzung	С

Anbauflächen zur Biogaserzeugung als Hauptnutzung	Code	ha	а
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Mais) [2]	386		
Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) [3]	392		
Körnermais und Corn-Cob-Mix [4]	393		
Silomais (einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot) [5]	388		
Alle anderen Pflanzen auf dem Ackerland [6]	389		
Dauergrünland [7]	390		
Anbauflächen zur Biogaserzeugung insgesamt (Summe 386 bis 390, 392, 393) [8]	391		

Abschnitt 3: Stillgelegte Flächen mit Beihilfe-/Prämienanspruch (einschl. aus der Produktion genommene Flächen) [1]

	Code	ha	а
Stilllegungsflächen ohne nachwachsende Rohstoffe [2]	268		
Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen [3]	269		
Sonstige stillgelegte Flächen [4]	270		
Stillgelegte Flächen insgesamt (Summe 268 bis 270)	267		

+

Abschnitt 4: Zwischenfruchtanbau 2006/2007 [1]

7,03	Absorbitit 4. Zwischenhachtanbau 2000/2007 [ij									
	chenfrüchte als	Nutzung als	Zwischenfruchtanbaufläche [2]							
vom	er-/Stoppelsaat in der Zeit Sommer/Herbst 2006 bis	Sommer- bzw. Winterzwischenfrucht	insgesa	mt		darunter zur Futtergewinnung				
Früh	jahr 2007		Code	ha	а	Code	ha	а		
	und kleeartige zen [3]	Sommerzwischenfrucht	274			275				
- Han		Winterzwischenfrucht	276			277				
	er und Getreide Grünnutzung [4]	Sommerzwischenfrucht	278			279				
Zui C	Turnutzung [+]	Winterzwischenfrucht	280			281				
Grob	leguminosen [5]	Sommerzwischenfrucht	282			283				
		Winterzwischenfrucht	284			285				
er	Raps (auch im gemischten Anbau mit Gräsern), Senf,	Sommerzwischenfrucht	286			287				
zblütl	Ölrettich, Rübsen, Chinakohl	Winterzwischenfrucht	288			289				
Kreuzblütler	Herbstrüben (Stoppelrüben), Kohlrüben (Steckrüben),	Sommerzwischenfrucht	290			291				
	Futterkohl (Markstammkohl)	Winterzwischenfrucht	292			293				
Sonstige Zwischenfrüchte [6]		Sommerzwischenfrucht	294			295				
		Winterzwischenfrucht	296			297				
Insg	esamt [7]	Sommer- und Winterzwischenfrucht	298			299				

Agrarstrukturerhebung 2007 (S) Seite 7

Kennnummer:

Gemeinde-Kennziffer:

Abschnitt 5: Eigentums- und Pachtverhältnisse

- [1] Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche (nur bewirtschaftete LF) und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes (Betriebsfläche) zum Erhebungszeitpunkt. Die selbstbewirtschaftete LF ist die wichtigste Gliederungs- und Bezugsgröße. Code 701 muss mit der entsprechenden Fläche im Abschnitt 2, Code 258 übereinstimmen.
- [2] Code 705 Eigene selbstbewirtschaftete LF so weit sie sich im Eigentum des Betriebsinhabers befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.
- [3] Code 702, 703 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt auch gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die LF aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen (Code 702) und anderen Verpächtern (Code 703).

Abschnitt 6: Pachtflächen und Pachtentgelte

- [1] Die von anderen Verpächtern (Code 703) gepachtete LF ist nach Code 709 zu übertragen und vollständig auf
 - die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung (Codes 711, 715, und 727) und
 - die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (Code 731)

aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen EUR anzugeben (nicht je ha); dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z.B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Milch- und Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in EUR - ggf. nach Schätzungen - abzuziehen.

- [2] Code 727 bis 730 Bei der "sonstigen LF" sind gemischte Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z.B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.
- [3] Code 713, 714, 717, 718 usw. Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den unter den Codes 711, 715, und 727 angegebenen Pachtflächen, diejenigen anzugeben, die seit dem 1. Mai 2005 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. Mai 2005 geändert worden ist. Bei den Codes handelt es sich um "darunter"- Positionen von den Codes 711, 712, 715, 716 usw.
- [4] Code 731, 732 Zur geschlossenen Hofpacht rechnen Pachtungen mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete LF und der dafür entrichtete Pachtpreis.

Abschnitt 7: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

- Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einer der vier angeführten Verfahren durchgeführt werden. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die z.B. eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen hier "ja" an und markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung Personengemeinschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts kreuzen hier "ja" an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt. Personengemeinschaften in Form der GbR markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Handelt es sich um eine "Sonstige Personengemeinschaft" in Form einer Erbengemeinschaft, ist diese nicht buchführungspflichtig oder wird eingeschätzt, d.h. sie ist wie ein Einzelunternehmen einzustufen. Für OHG's und KG's sowie für Juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart "Buchführung mit Jahresabschluss" bzw. soweit sie ihrer Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Gewinnschätzung des Finanzamtes in Betracht.
- [2] Für die Umsätze landwirtschaftlicher Betriebe sind bestimmte Durchschnittssätze festgesetzt, deren Höhe so bemessen ist, dass sie der Vorsteuerbelastung des Sektors Landwirtschaft entsprechen und deshalb eine Steuerzahllast nicht entsteht. Durch eine Option können Betriebe der Rechtsform Einzel-unternehmen und Personengemeinschaften gegenüber dem Finanzamt erklären, dass die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden sollen (sog. Regelbesteuerung). Wurde eine entsprechende Option gegenüber dem Finanzamt abgegeben, ist die Frage mit "ja" zu beantworten.

Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts unterliegen der Regelbesteuerung und kreuzen stets "ja" an.

Seite 8 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

Abschnitt 5: Eigentums- und Pachtverhältnisse [1]

			Code	ha	а
	chaftlich genutzte Fläc nen aus Erhebungsteil	he (LF) des Betriebes Bodennutzung Abschnitt 2, 258)	701		
davon	eigene selbstbewirts	schaftete LF [2]	705		
	unentgeltlich zur Be	wirtschaftung erhaltene LF	704		
	gepachtete LF [3]	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	702		
		von anderen Verpächtern (muss mit 709 übereinstimmen)	703		

Abschnitt 6: Pachtflächen und Pachtentgelte

		gepach	tete Fläche			ge Jahrespacht e Fläche
		Code	ha	а	Code	Volle Euro
Von "anderen Verpächtern	"gepachtete LF (übernehmen aus 703) [1]	709			710	
gepachtete	Ackerland (ohne Unterglasflächen)	711			712	
Einzelgrundstücke insgesamt	Dauergrünland	715			716	
	sonstige LF [2]	727			728	
darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals	Ackerland (ohne Unterglasflächen)	713			714	
gepachtete Flächen und	Dauergrünland	717			718	
Flächen mit Pachtpreis- änderungen [3]	sonstige LF [2]	729			730	
Gepachtete LF innerhalb e	iner geschlossenen Hofpacht [4]	731			732	

Abschnitt 7: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

Abschnitt 7.1: Gewinnermittlung [1]

		Code					
Erfolgt für diesen Betrieb e	ine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	040	ja	1 weiter	nein Weni mit Abso	n "nein' hnitt 7.	
Die zutreffende Art ankreuzen.	Buchführung mit Jahresabschluss Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt) durch Gewinnschätzung des Finanzamtes	041		1 2 3 4			
Abschnitt 7.2: Ums	satzbesteuerung [2]						
Erfolgt für diesen Betrieb d	ie Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung/Option?	042	ja	1	nein		2

Abschnitt 8: Viehbestände am 3. Mai 2007

[1] Die Erhebung über die Viehbestände erfolgt zum Stichtag 3. Mai 2007. Betriebe, die zum Stichtag die Viehhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten haben, müssen das entsprechende Kreuz bei Code 199 setzen. Dies gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Stallräumung von Geflügel, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt. In diesem Fall ist der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben.

Bei der Erhebung über die Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.
- · Verkauftes Vieh: Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- · Schlachttiere: Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- Wanderschafherden sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- · Pensionsvieh: Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.
- · Abwesendes Vieh: Am Stichtag nur vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen.
- · Nicht einzubeziehen sind Tiere:
 - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z.B. zum Decken),
 - · die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.
- [2] Code 117 Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die nicht gemolken werden und deren Milch ausschließlich von Saugkälbern verbraucht wird.
- [3] Code 125 bis 129 Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von bis unter kg	Alter in Monaten
125	Ferkel	unter 20	bis ca. 2
126	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
127	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
128	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
129	Mastschweine	110 und mehr	über 7

- [4] Code 127 bis 129 Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.
- [5] Code 130 bis 134 Einschließlich der hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.
- [6] Code 136 bis 139 Trut-, Perl- und Zwerghühner werden hier nicht erfasst.
- [7] Code 137 Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken.
- [8] Code 138 Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken und Schlachthähne.
- 9] Code 140 bis 142 Einschließlich der Küken.

Seite 10 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

							Code		
	_	_		tte ankreuzenr nie Vieh gehalten wur			100	1 2	Wenn X bitte weiter mit Abschnitt 9
Art			Code	Anzahl	Art			Code	Anzahl
	Ponys u. Kle (unter 148 cr	inpferde n Stockmaß)	101			Ferkel unter 20 kg [3]		125	
		unter 1 Jahr alt	102				endgewicht [3]	126	
Pferde	andere Pferde	1 bis unter 3 Jahre alt	103			Mast-	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127	
ā	rieiue	3 bis unter 14 Jahre alt	104			schweine [3], [4]	80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	128	
		14 Jahre und älter	105				110 kg und mehr Lebendgewicht	129	
	Pferde insg (Summe 101	esamt bis 105)	106		Schweine	Eber zur 2	Zucht [5]	130	
	Kälber unter	Kälber unter 6 Monate (oder			S		Jungsauen zum 1. Mal trächtig	131	
	unter 220 kg	Lebendgewicht)	107			Zucht-	andere trächtige Sauen	132	
	Jungrinder 6 Monate bis unter	männlich	108			sauen [5]	Jungsauen noch nicht trächtig	133	
	1 Jahr alt	weiblich	109				andere nicht trächtige Sauen	134	
	Rinder	männlich	110				e insgesamt 125 bis 134)		
	1 bis unter 2 Jahre alt	weiblich zum Schlachten	111						
Ĺ		weibliche Nutz- und Zuchttiere	112				nen ½ Jahr	136	
Rinder		Bullen und Ochsen	113		er [6]	Junghenn unter ½ J	en ahr [7]	137	
		Schlachtfärsen	114		Hühner	Masthühner, -hähne, sonstige Hähne [8]		138	
	Rinder 2 Jahre	Nutz- und Zuchtfärsen	115				nsgesamt 136 bis 138)	139	
	und älter	Milchkühe	116		[6]				
		Ammen- und Mutterkühe [2]	117			Gänse insgesamt		140	
		Schlacht- und Mastkühe	118		s Gefl	Enten insgesamt		141	
	Rinder insg (Summe 107	esamt ' bis 118)	119		Sonstiges Geflügel		er insgesamteflügel insgesamt	142	
					Sol		140 bis 142)	143	
	Schafe unter (einschließlic	ch Lämmer)	120						
ම	Schafe	weibliche Schafe zur Zucht (einschl. Jährlinge)	121						
Schafe	1 Jahr und älter	Schafböcke zur Zucht	122						
		Hammel und übrige Schafe	123						
	Schafe insg		124						

Abschnitt 9: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007

- Gülle (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.
 - **Festmist** ist Kot von Nutztieren mit oder ohne Einstreu. **Jauche** ist Harn von Nutztieren, der in der Regel zusammen mit Festmist anfällt.
 - Lagerkapazität ist der vorhandene und genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen usw., sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen. Zu berücksichtigen sind nur
- Güllekanäle und -keller, in denen die Gülle über einen längeren Zeitraum (mehr als 3 Wochen) gelagert werden kann. Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.
- [2] Code 740, 741 Der Berechnung der Lagerkapazität in vollen Monaten ist der während der Stallhaltungsperiode übliche Durchschnittsbestand an Tieren zugrunde zu legen. Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen (z.B. Tiefstall), sind nicht zu berücksichtigen.

Abschnitt 10: Ökologischer Landbau

- [1] Code 750 Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nachfolgender Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 750 mit "ja" zu beantworten. Bei Beantwortung von Code 750 mit "ja" sind Eintragungen bei Code 751 und/oder 752 sowie bei den Codes 753 bis 757 erforderlich.
- [2] Code 751 Ist auf der gesamten oder auf Teilen der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Umstellung auf ökologischen Landbau abgeschlossen und dürfen die pflanzlichen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, dann ist diese Fläche unter Code 751 einzutragen. In Umstellung befindliche Flächen sind unter Code 752 einzutragen.
- [3] Code 752 Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 752 anzugeben. Der Umstellungszeitraum beträgt zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen und drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als Ökoprodukt vermarktet werden.
- [4] Code 753 bis 757 Werden im landwirtschaftlichen Betrieb eine oder mehrere Tierarten in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, sind die entsprechenden Codes 753 bis 757 mit "ja" anzukreuzen. Befindet sich die Tierhaltung in Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.

Seite 12 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

Abschnitt 9: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 [1]

		Code		
	igmist) n übernommen und auf selbstbewirtschafteten Flächen vorden?	733	ja	1 nein 2
Gülle (Flüssigmist) Ist im Betrieb betriebseigene G	ülle angefallen?	734	ja	1 nein 2 Wenn "nein", weiter mit Code 739
	selbstbewirtschafteten Flächen des Betriebes	735	ja	1 nein 2
	egeben oder anderweitig entsorgt worden? riebe oder an die Güllebörse)	736	ja	1
Wie groß ist die Lagerkapaz	ität des Betriebes für Gülle insgesamt?	737		m ³
	Illhaltung ist die Lagerkapazität für Gülle ohne en ausreichend?	738		Volle Monate
Festmist und Jauche Sind im Betrieb Festmist und J	auche angefallen?	739	ja	1 nein 2 Wenn "nein", weiter mit Abschnitt 10
Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität ohne zwischenzeitliches Auf-	Festmist (befestigte Dungplatte)	740		Volle Monate
Abschnitt 10: Ökolog	ischer Landbau			
		Code		
	rollverfahren nach der Verordnung gischen Landbau? [1]	750	ja	1 nein 2 Wenn "nein", weiter mit Abschnitt 11
Wie viele Hektar landwirtschaf sind bereits umgestellt? [2]	tlich genutzter Fläche	751		ha/a
Wie viele Hektar landwirtschaf befinden sich gegenwärtig in U	tlich genutzter Fläche Imstellung? [3]	752		ha/a
	Pferde	753	ja	1 nein 2
Sind die folgenden Tierarten in die ökologische	Rinder	754	ja	1 nein 2
Bewirtschaftungsmethode einbezogen? [4]	Schafe	755	ja	1 nein 2
	Schweine	756	ja	1 nein 2
	Geflügel	757	ia	1 nein 2

Abschnitt 11: Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 (Einzelunternehmen)

[1] **Zu** den mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienarbeitskräften im Alter von 15 Jahren und älter gehören der Betriebsinhaber, sein Ehegatte und seine Verwandten und Verschwägerten, die ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb leben oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhalten.

Nicht dazu gehören:

- · mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben,
- · Beschäftigte in Einzelunternehmen, die nicht mit dem Betriebsinhaber verwandt oder verschwägert sind und
- · Beschäftigte in Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen.

Diese Personen sind in Abschnitt 12 anzugeben.

Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen sowie Arbeitskräfte, die nicht mit der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen sowie wein- oder gartenbaulichen Erzeugnissen befasst sind.

Bei mehr als 7 Familienarbeitskräften verwenden Sie zum Ausfüllen bitte zusätzlich einen Ergänzungsbogen. Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder im Statistischen Landesamt.

Für die Beantwortung der im Abschnitt 11 mit einem 🖪 gekennzeichneten Fragen wird auf Wunsch ein Einzelperson-Fragebogen (PS) ausgehändigt.

Angaben zum außerbetrieblichen Einkommen (Code 821) dienen mit zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben. Mehrfachankreuzungen bei den Quellen des außerbetrieblichen Einkommens (Codes 814 und 819) sind möglich.

[2] Code 801 Für den Betriebsinhaber (001) und seinen Ehegatten (002) sind die Signierziffern bereits vorgetragen. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten, ist die Spalte 002 freizulassen. Sie darf nicht für die Eintragung eines anderen Familienmitgliedes verwendet werden. Ab der dritten Person ist die Bezeichnung des Verwandtschaftsgrades zum Betriebsinhaber und die Signierziffer einzutragen. Die Signierziffer muss nicht mit der laufenden Nummer der Person übereinstimmen.

Beispiel:

Der Betriebsinhaber hat zwei Söhne, die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind. Diese sind in den Spalten mit den laufenden Nummern ab 003 einzutragen.
Als Verwandtschaftsgrad ist jeweils der Text "Sohn" und als Signierziffer jeweils die "3" zu verwenden.

[3] Code 831 bis 835 Zur betrieblichen Tätigkeit (ohne Haushalt) zählen alle Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb, z.B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Melken, Arbeiten im Wald des Betriebes, Transport landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung einschließlich Buchführung. Anzukreuzen ist für jeden Beschäftigten eine der fünf Arbeitszeitgruppen: "vollbeschäftigt", "überwiegend beschäftigt", "teilweise beschäftigt", "gering beschäftigt" oder "fallweise beschäftigt". Um eine Einordnung in eine Arbeitszeitgruppe zu erleichtern, sind zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden je Woche als auch die Anzahl der Vollarbeitstage je Jahr vorgegeben.

	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
vollbeschäftigt	42 und mehr	240 und mehr
überwiegend beschäftigt	31 bis unter 42	180 bis unter 240
teilweise beschäftigt	21 bis unter 31	120 bis unter 180
gering beschäftigt	11 bis unter 21	60 bis unter 120
fallweise beschäftigt	unter 11	unter 60

- · 1 Arbeitstag umfasst mindestens 8 Arbeitsstunden.
- Urlaub, Krankheit, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub gelten als Arbeitszeit.
- Personen, die im Laufe des Erhebungszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis zum Betrieb begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate bzw. auf die durchschnittlich festgelegte Wochenarbeitszeit in die Erhebung einzubeziehen. Bei Auszubildenden ist ebenso zu verfahren.

Beispiel:

Eine Arbeitskraft arbeitet durchschnittlich an 6 Tagen der Woche jeweils 4 Stunden (6 Arbeitstage x 4 Stunden = 24 Stunden/Woche). Somit wird diese Person bei "teilweise beschäftigt" eingeordnet. In Jahresvollarbeitstagen ausgedrückt sind das 144 Tage (24 Stunden/Woche: 8 Stunden = 3 Tage x 4 Wochen x 12 Monate), was zur Einordnung in die selbe Arbeitszeitgruppe führt.

- [4] Code 838 Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (z. B. Gastwirtschaft, Metzgerei, Industrie, Handel, Handwerk), im Öffentlichen Dienst, in einem fremden Forstbetrieb, als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger. Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zählt nicht zur anderen Erwerbstätigkeit.
- [5] Code 814 Sind Stunden bei Code 838 eingetragen, so sind auch Code 814 und entsprechend Code 821 anzukreuzen.
- [6] Code 819 Sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen können sein: Einkommen durch Landabgaberente und Produktionsaufgaberente, Pensionen, Arbeitslosengeld I und II, Einkommen aus Vermietungen, Kapitalvermögen, Verpachtungen von Betriebsprämien oder Milchquoten sowie Einkünfte aus Zuckerrübenaktien.
- [7] Code 821 Zum Jahres-Nettoeinkommen vom Betriebsinhaber und/oder Ehegatten aus außerbetrieblichen Quellen z\u00e4hlen ebenfalls Kindergeld, Erziehungsgeld bzw. Elterngeld sowie Unterhaltszahlungen durch Verwandte.

Seite 14 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

Abschnitt 11: Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte **Familienarbeitskräfte** im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 (Einzelunternehmen) [1]

Lfd. Nr. der Person				001	002	003	004	005	006	007
verhältnis d	er beschä	er Schwägerschafts- iftigten familienangehörigen zum Betriebsinhaber [2]	801	1	2					
Signierziffer: Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptivkinder) = 3 Enkel = 4			Betriebs- inhaber	Ehegatte						
	_	eltern = 5								
		= 6								
Geschlecht	männlic	h	802	☐ 1 ☐ 2	☐ 1 ☐ 2	☐ 1 ☐ 2	☐ 1 ☐ 2	☐ 1 ☐ 2	1 2	☐ 1 ☐ 2
Geburtsjah	r (Die beid	den letzten Stellen eintragen.)	804							
Wer ist Betr	riebsleiter	?	806	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1	_ 1	□ 1
		vollbeschäftigt (42 Stunden und mehr)	831	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	1	_ 1
	für diesen Betrieb (ohne Haus-	überwiegend beschäftigt (31 bis unter 42 Stunden)	832	_ 1	_ 1	_ 1	1	_ 1	_ 1	_ 1
Durch-		teilweise beschäftigt (21 bis unter 31 Stunden)	833	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	1	_ 1	_ 1
schnittlich geleistete Stunden	halt) [3]	gering beschäftigt (11 bis unter 21 Stunden)	834	□ 1	_ 1	□ 1	□ 1	_ 1	_ 1	□ 1
je Woche		fallweise beschäftigt (unter 11 Stunden)	835	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
		halt des Betriebsinhabers der Stunden)	837							
		er Erwerbstätigkeit der Stunden) [4]	838							
Quellen außerbe		andere Erwerbstätigkeit [5]	814	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
lichen Einkomr	nens	sonstige Quellen [6]	819	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1	_ 1	_ 1	□ 1
			818							
Bei außerb	etrieblich	em Einkommen (einschließlich	Kinderg	eld) von Be	triebsinhabe	er und/oder l	Ehegatte: [7]	Code	
	aber und/	oeinkommen von oder Ehegatte zusammen e höher?	oder:		hen Quellen haftlichen B				821	1 2

Abschnitt 12: Ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte (ohne Familienarbeitskräfte) von Mai 2006 bis April 2007

- [1] Dazu zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die
 - · in Einzelunternehmen beschäftigt sind, aber nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehören,
 - · mit dem Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens verwandt oder verschwägert sind, aber außerhalb des Betriebes leben,
 - · in Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen beschäftigt sind oder waren.

Ohne Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen, die im Abschnitt 11 nachgewiesen werden.

Ständig Beschäftigte sind Personen mit einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

Nicht ständig Beschäftigte (einschließlich Saisonarbeitskräfte) sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als drei Monate, abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

Nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen sowie Arbeitskräfte, die nicht mit der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen sowie weinoder gartenbaulichen Erzeugnissen befasst sind (z.B. Verkäuferinnen in einem Gartenbaubetrieb, Verkaufsfahrer, Betriebshandwerker oder Personal in Zuchtverbänden und Versuchsgütern, das nicht mit landwirtschaftlichen (betrieblichen) Tätigkeiten im Sinne dieser Erhebung beschäftigt ist, wie z.B. Berater, Laboranten, Besamungstechniker usw.). Bei mehr als 7 Arbeitskräften verwenden Sie zum Ausfüllen bitte zusätzlich den Ergänzungsbogen E. Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder im Statistischen Landesamt.

- [2] Die ausgeübte Tätigkeit kann z.B. sein: Gesellschafter/Mitinhaber, Verwalter, Schlepperfahrer, Gärtner, Auszubildender, Praktikant usw.
- [3] Code 905 Einzelunternehmen geben nur eine Person im Abschnitt 11 oder 12.1 als Betriebsleiter an. Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristische Personen können mehrere Betriebsleiter angeben.
- [4] Code 931 bis 935 Zur betrieblichen Tätigkeit (ohne Haushalt) zählen alle Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb, z. B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Melken, Arbeiten im Wald des Betriebes, Transport landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung einschließlich Buchführung. Anzukreuzen ist für jeden Beschäftigten eine der fünf Arbeitszeitgruppen: "vollbeschäftigt", "überwiegend beschäftigt", "teilweise beschäftigt", "gering beschäftigt" oder "fallweise beschäftigt". Um eine Einordnung in eine Arbeitszeitgruppe zu erleichtern, ist zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden je Woche als auch die Anzahl der Vollarbeitstage je Jahr vorgegeben.

		3
	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
vollbeschäftigt	38 und mehr	220 und mehr
überwiegend beschäftigt	29 bis unter 38	165 bis unter 220
teilweise beschäftigt	19 bis unter 29	110 bis unter 165
gering beschäftigt	9 bis unter 19	55 bis unter 110
fallweise beschäftigt	unter 9	unter 55

- · 1 Arbeitstag umfasst mindestens 8 Arbeitsstunden.
- Urlaub, Krankheit, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub gelten als Arbeitszeit.
- Personen, die im Laufe des Erhebungszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis zum Betrieb begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate bzw. auf die durchschnittlich festgelegte Wochenarbeitszeit in die Erhebung einzubeziehen. Bei Auszubildenden ist ebenso zu verfahren.

Beispiel:

Eine Arbeitskraft arbeitet durchschnittlich an 6 Tagen der Woche jeweils 4 Stunden (6 Arbeitstage x 4 Stunden = 24 Stunden/Woche). Somit wird diese Person bei "teilweise beschäftigt" eingeordnet. In Jahresvollarbeitstagen ausgedrückt sind das 144 Tage (24 Stunden/Woche: 8 Stunden = 3 Tage x 4 Wochen x 12 Monate), was zur Einordnung in die selbe Arbeitszeitgruppe führt.

[5] Code 919, 922 Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten 8 Arbeitsstunden als 1 voller Arbeitstag. Ist eine nichtständige Arbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt.

Abschnitt 13: Einkommenskombinationen

- [1] Dieser Abschnitt dient der Informationsgewinnung über weitere Erwerbstätigkeiten und Einkommensquellen, die über die eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten hinaus ausgeübt werden und die wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben. Diese weiteren Erwerbstätigkeiten werden mit Hilfe der vorhandenen Betriebsmittel des landwirtschaftlichen Betriebes (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) oder mit im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten erzielt. Hierzu zählen z. B. die Weinerzeugung als Teil des Weinbaus, die Arbeit in Maschinenringen oder die Betreuung und Beherbergung von Touristen. Mehrfachnennungen sind möglich.
- [2] Code 780 Zu den sonstigen Freizeitaktivitäten zählt z.B. die Pensionspferdehaltung in Verbindung mit Reitsport.
- [3] Code 785 Die Erzeugung von erneuerbaren Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung, Verkauf von Energieträgern wie Holzhackschnitzel, Brennholz usw. erfolgen.
- [4] Code 786 Zu den vertraglichen Arbeiten z\u00e4hler z. B. der Transport, die Landschaftspflege, Kommunalarbeiten und die Mitarbeit in Maschinenringen.
- [5] Code 787 Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählen z. B. die Pelztierzucht und die Pensionspferdehaltung ausschließlich zur Unterbringung von Pferden.

Seite 16 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

Abschnitt 12: Ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte (ohne Familienarbeitskräfte) von Mai 2006 bis April 2007 [1]

Abschnitt 12.1: Ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte

	Person	Code	001	002	003	004	005	006	007
ausgeübte Tätigkeit [2]									
Geschlecht	männlichweiblich	901	□ 1□ 2	□ 1□ 2	□ 1□ 2	☐ 1 ☐ 2	□ 1□ 2	1 2	1 2
Geburtsjah	(Die beiden letzten Stellen eintragen.)	903							
Wer ist Betr	iebsleiter? [3]	905	□ 1	□ 1	1	1	□ 1	1	_ 1
Durch- schnittlich	vollbeschäftigt (38 Stunden und mehr)	931	_ 1	_ 1	_ 1	1	_ 1	1	_ 1
geleistete Stunden	überwiegend beschäftigt (29 bis unter 38 Stunden)	932	_ 1	_ 1	_ 1	□ 1	_ 1	□ 1	_ 1
e Woche ür diesen Betrieb	teilweise beschäftigt (19 bis unter 29 Stunden)	933	_ 1	_ 1	□ 1	_ 1	_ 1	□ 1	_ 1
ohne Haushalt)	gering beschäftigt (9 bis unter 19 Stunden)	934	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
4]	fallweise beschäftigt (unter 9 Stunden)	935	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
		0.40							
		912							
Abschnitt	: 12.2: Nicht ständig mit betri			en Besch	äftigte				
Abschnitt	: 12.2: Nicht ständig mit betri			en Besch	äftigte Männer		Code	Frauen	
	: 12.2: Nicht ständig mit betrie schäftigten (einschließlich Saisonarbeit	ebliche	en Arbeite	Code			Code	Frauen	
Zahl der Be	-	ebliche skräfte)	en Arbeite	Code 918	Männer			Frauen	
Zahl der Be	schäftigten (einschließlich Saisonarbeit	ebliche skräfte)	en Arbeite	Code 918	Männer		921		
Zahl der Be	schäftigten (einschließlich Saisonarbeit ung in vollen Arbeitstagen insgesamt [5	ebliche skräfte)	en Arbeite	Code 918 919	Männer		921		
Zahl der Be Arbeitsleist Abschnitt	schäftigten (einschließlich Saisonarbeit ung in vollen Arbeitstagen insgesamt [5	ebliche skräfte) ionen	en Arbeite	Code 918 919	Männer	code	921		
Zahl der Be Arbeitsleist Abschnitt Erzielt der	schäftigten (einschließlich Saisonarbeit ung in vollen Arbeitstagen insgesamt [5 : 13: Einkommenskombinat	eblicheskräfte)	en Arbeite	Code 918 919 924	Männer		921		
Zahl der Be Arbeitsleist Abschnitt Erzielt der Fremdenve Herstellung	schäftigten (einschließlich Saisonarbeit ung in vollen Arbeitstagen insgesamt [5 : 13: Einkommenskombinat Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigke rkehr, Beherbergung und sonstige Freiz von handwerklichen Erzeugnissen im E	eblichesskräfte) ionen eiten? eitaktivita	en Arbeite [1] äten [2]	Code 918 919 924	Männer	code	921		
Zahl der Be Arbeitsleist Abschnitt Erzielt der Fremdenve Herstellung Verarbeitun	schäftigten (einschließlich Saisonarbeit ung in vollen Arbeitstagen insgesamt [5 : 13: Einkommenskombinat Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigkerkehr, Beherbergung und sonstige Freiz	ebliches skräfte) ionen eiten? eitaktivita Betrieb (z	[1] äten [2] B. Möbel azeugnisse	Code 918 919 924 us Nutzholz	Männer Communication of the c	code 780 ja	921 922	nein	2
Zahl der Be Arbeitsleist Abschnitt Erzielt der Fremdenve Herstellung Verarbeitun (z. B. Fleisc	schäftigten (einschließlich Saisonarbeit ung in vollen Arbeitstagen insgesamt [5 : 13: Einkommenskombinat Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigke rkehr, Beherbergung und sonstige Freiz von handwerklichen Erzeugnissen im E g und Direktvermarktung landwirtschaft	ebliches skräfte) ionen eiten? eitaktivita Betrieb (z	[1] äten [2] B. Möbel a zeugnisse	Code 918 919 924 us Nutzholz	Männer Communication of the second of the s	ode 780 ja 781 ja	921 922	nein nein	
Zahl der Be Arbeitsleist Abschnitt Erzielt der Fremdenve Herstellung Verarbeitun z. B. Fleisc Be- und Ver Fischzucht	schäftigten (einschließlich Saisonarbeit ung in vollen Arbeitstagen insgesamt [5 : 13: Einkommenskombinat Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigke rkehr, Beherbergung und sonstige Freiz von handwerklichen Erzeugnissen im E g und Direktvermarktung landwirtschaft hverarbeitung, Käseherstellung, Weiner rarbeitung von Holz (z.B. im Sägewerk) und -erzeugung	ebliche skräfte) ionen eiten? eitaktivitä Betrieb (z tlicher Er zeugung	en Arbeite [1] äten [2] B. Möbel a zeugnisse)	918 919 924 us Nutzholz	Männer	780 ja 781 ja 782 ja	921 922	nein nein nein	
Zahl der Be Arbeitsleist Abschnitt Erzielt der Fremdenve Herstellung Verarbeitun (z. B. Fleisc Be- und Verenten verten ver	schäftigten (einschließlich Saisonarbeit ung in vollen Arbeitstagen insgesamt [5]: 13: Einkommenskombinat Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigkerkehr, Beherbergung und sonstige Freiz von handwerklichen Erzeugnissen im Eg und Direktvermarktung landwirtschaft hverarbeitung, Käseherstellung, Weiner rarbeitung von Holz (z.B. im Sägewerk)	ebliche skräfte) ionen eiten? eitaktivitä Betrieb (z tlicher Er zeugung	en Arbeite [1] äten [2] B. Möbel a zeugnisse)	918 919 924 us Nutzholz	Männer	780 ja 781 ja 782 ja 783 ja	921 922	nein nein nein	

Agrarstrukturerhebung 2007 (S) Seite 17

Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebes [4]

Sonstige Einkommenskombinationen [5]

nein

nein

2

786

787

ja

	Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens
Bitte zurücksenden an:	
Niedersächsisches Landesamt für Statistik Referat 34	Bemerkungen: Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.
Postfach 91 07 64 30427 Hannover	

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Niedersächsisches Landesamt für Statistik



(bei Rückfragen bitte angeben)

Niedersächsisches Landesamt für Rücksendung bitte bis: Agrarstrukturerhebung 2007 (N) Statistik Referat 34 15. Mai 2007 Postfach 91 07 64 30427 Hannover Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. Telefon: 9898 - Durchwahl Datum und Unterschrift Niedersächsisches Landesamt für Statistik – Referat 34 . Postfach 910764. 30427 Hannove Ansprechpartner/-in Frau Bünemann - 2448 Telefax: (+49) 0511-9898 - 4341 E-Mail: Referat34@nls.niedersachsen.de Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Ansprechpartner/-in für Rückfragen Rechtsgrundlagen und (freiwillige Angabe) Hilfsmerkmale siehe Vordruck "Unterrichtung nach § 17 BStatG" (Bestandteil des Erhebungsvordrucks) Telefon oder E-Mail

Die Erhebung erfüllt zugleich die Anforderungen der Bodennutzungshaupterhebung und der Erhebung über die Viehbestände.

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit:

2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 14 korrigieren.

weniger als 2 ha LF (einschließlich Betriebe ohne LF), wenn diese mindestens eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten

8 Rinder

8 Schweine

20 Schafe

· 200 Legehennen

· 200 Junghennen

· 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne

· 200 Gänse, Enten und Truthühner

oder jeweils für Erwerbszwecke:

- 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
- Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen

30 Ar Hopfen

30 Ar Tabak

30 Ar Baumschulen

30 Ar Gemüseanbau im Freiland

30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland

30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen

30 Ar Gartenbausämereien

3 Ar Gemüse unter Glas

3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas

einer Waldfläche von mindestens 10 ha.

Erfüllt der Betrieb mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale, und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner vorgegebener Grenzen, anzugeben.

Betriebe, die ausschließlich Waldflächen bewirtschaften, füllen nur die Abschnitte 1 und 2 ab Code 245 bis 265 aus.

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Für die Beantwortung der Fragen gibt es folgende Möglichkeiten:

Ankreuzen vorgegebener Antworten (soweit zutreffend)

zum Beispiel:

1 5 3 0

Eintragen der zutreffenden Flächen in Hektar und Ar rechtsbündig

zum Beispiel:

c) Eintragen der zutreffenden Anzahl rechtsbündig

zum Beispiel:

1 1 2 8

Fragen, die mit einem Verweis (z. B. [24]) gekennzeichnet sind, werden auf der jeweils gegenüberliegenden Seite des Fragebogens näher erklärt. Wir bitten Sie diese Erläuterungen zu berücksichtigen.

zum Beispiel:

Waldflächen [24]

X

Auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung (z.B. Betriebsinhaber/-in) wird im Nachfolgenden verzichtet.

Erläuterungen zur Agrarstrukturerhebung 2007 (N)

Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2007 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

[1] In diesem Abschnitt sind die Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte auf dem Ackerland einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, auszuweisen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland und Brache (auch wenn auf diesen Flächen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden) sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland.

Nicht zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen (siehe auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen) sowie die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen). Bei der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes werden zugepachtete Flächen sowie unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenes Land (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen) dem Betrieb zugerechnet, von dem sie bewirtschaftet werden.

[2]	Code 201	Einschließlich	Dinkel,	wenn	nicht	gesond	lert	bei	Code
	211 erfass	t.							

- [3] Code 211 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 201 einbezogen.
- [4] Code 301 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 216 einbezogen.
- [5] Code 216 Zu den anderen Hülsenfrüchten zum Ausreifen gehören unter anderem auch Speiseerbsen und -bohnen, Wicken (auch als Gemenge), Leguminosensamen einschließlich Lupinen zur Körnergewinnung. Lupinen nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 301 gesondert ausgewiesen.
- [6] Code 219 Mittelfrühe und späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr: Wenn sie weiter be- oder verarbeitet werden sollen, bitte bei Code 217 angeben.
- [7] Code 217 Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln: Eine Unterscheidung nach dem Erntezeitpunkt (früh, mittelfrüh und spät) ist hier nicht erforderlich. Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 300 getrennt erfasst.
- [8] Code 300 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 217 einbezogen.
- [9] Code 221 Nur angeben, wenn nicht bei Code 222 einbezogen.
- [10] Code 222 Zu den anderen Hackfrüchten ohne Samenbau gehören unter anderem auch Futtermöhren, Kohlrüben, Futterund Markstammkohl, Topinambur, einschließlich Runkelrüben ohne Samenbau. Runkelrüben nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 221 gesondert ausgewiesen.

1		
1		
1		
1		
1		
1		
1		
ı		

Ubernahme von Verwaltungsdaten

Eintragungen in Abschnitt 2, Codes 201 – 245, 247 bis 258, 300 und 301, sind nicht erforderlich, wenn Sie im Jahr 2007 einen Sammelantrag zur Agrarförderung erstellt haben. Damit die Daten Ihrem Betrieb richtig zugeordnet werden können, tragen Sie bitte Ihre aktuelle/n Registrier-Nummer / -Nummern in die nebenstehende Tabelle ein.

Alle anderen Fragen sind auf jeden Fall zu beantworten.

		Regist	trier-Nr.	
Nation	BL	LK	Gemeinde	Betrieb
276	03			
276	03			
276	03			

Seite 2 Agrarstrukturerhebung 2007 (N)

Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2007 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten [1]

Wenn keine Ackerflächen bewirtschaftet werden, bitte hier ankreuzen und weiter mit Code 246

		Code	ha	а
	Winterweizen (ohne Durum) [2]	201		
	Dinkel [3]	211		
	Sommerweizen (ohne Durum)	202		
sis	Hartweizen (Durum)	203		
ne Ma	Triticale	204		
de oh	Roggen	205		
Getreide ohne Mais	Wintergerste	206		
	Sommergerste	207		
	Hafer	208		
	Wintermenggetreide	209		
	Sommermenggetreide	210		
ဟ	Körnermais zum Ausreifen	212		
Mais	Corn - Cob - Mix	213		
	Silomais (einschl. Grünmais und Lieschkolbenschrot)	242		
hte	Futtererbsen zur Körnergewinnung	214		
Hülsenfrüchte	Ackerbohnen zur Körnergewinnung	215		
Hülse	Lupinen zur Körnergewinnung [4]	301		
	Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen (z.B. Speiseerbsen/-bohnen) [5]	216		
	Frühe Speisekartoffeln	218		
	Mittelfrühe u. späte Speisekartoffeln [6]	219		
ichte	Industrie- (Verarbeitungs-), Futter- und Pflanzkartoffeln [7]	217		
Hackfrüchte	Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke [8]	300		
I	Zuckerrüben ohne Samenbau	220		
	Runkelrüben ohne Samenbau [9]	221		
	Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau (z.B. Futtermöhren, Kohlrüben) [10]	222		
	Winterraps zur Körnergewinnung	229		
chte	Sommerraps, Winter-, Sommerrübsen zur Körnergewinnung	230		
Ölfrüchte	Öllein, Flachs (zur Körner- und Fasergewinnung)	231		
	Körnersonnenblumen	233		
	Andere Ölfrüchte, auch für technische Zwecke (z.B. Körnersenf, Sojabohnen)	232		

- [11] Code 237 Zu den Heil- und Gewürzpflanzen zählen unter anderem auch Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian (einschließlich Topfware). Kräuter zum Verkauf in frischem Zustand, wie Petersilie und Schnittlauch (einschl. Topfware) sind bei den Codes 223 bis 225 anzugeben.
- [12] Code 238 Zu den anderen Handelsgewächsen zählen unter anderem auch Zichorie, Hanf, Kanariensaat, Kenaf, Hirse, Buchweizen, Chinaschilf, Rollrasen.
- [13] Code 223 bis 225 Für Gemüse und Erdbeeren sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Dazu zählen auch Petersilie und Schnittlauch (einschließlich Topfware). Bei "unter Glas" (Code 225) sind Gewächshäuser und begehbare Folienzelte/ Folientunnel, bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.
- [14] Code 226 bis 227 Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaues nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Stauden gehören ebenfalls dazu. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen, bei "unter Glas" (Code 227) sind Gewächshäuser und begehbare Folienzelte/Folientunnel einzubeziehen.
- [15] Code 241 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden (kein Dauergrünland).
- [16] Code 243 Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge, zur Grünfutter-, Silage- oder Heugewinnung (z. B. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen).
- [17] Code 244 Hierzu gehören alle zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen (Betriebsprämie) stillgelegten bzw. freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen, auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden, sowie Wildäcker und Brache. Stillgelegte Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind bei der jeweiligen Frucht- oder Kulturart (z. B. Winterraps) einzutragen. Aufgeforstete stillgelegte Flächen sind unter Waldflächen (Code 262), im Rahmen der Produktionsaufgaberente stillgelegte Flächen unter nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen (Code 259) anzugeben.
- [18] Code 246 Haus- und Nutzgärten sind Flächen, auf denen Gartengewächse (Gemüse und Obst) für den eigenen Bedarf angebaut werden. Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten bitte unter Code 264 nachweisen.
- [19] Code 247 Zu den Obstanlagen zählen Anlagen von Obstbäumen im Ertrag oder nicht im Ertrag und Beerensträucher - auch mit Unterkulturen - bei denen die Hauptnutzung in der Obsterzeugung liegt. Nicht zu den Obstanlagen zählen Erdbeeren, Tafeltrauben sowie die Obstbäume und -sträucher in Haus- und Nutzgärten.
- [20] Code 248 Zu den Baumschulen gehören die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, -unterlagen, Zier- und Rosengehölzen sowie Forstpflanzen. Nicht zu den Baumschulflächen zählen Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen (außerhalb des Waldes) sowie Schnittrosen. Einzubeziehen sind auch Einschlagflächen in Erde. Lager- bzw. Stellflächen aus Beton sind als "Gebäude- und Hofflächen" unter Code 264 anzugeben.

- [21] Code 253 Zum aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
- [22] Code 256 Zu der bestockten Rebfläche zählen auch die Flächen, die aufgrund von Wiederbepflanzungsrechten zur Wiederbestockung vorgesehen sind, soweit sie derzeit nicht anderweitig genutzt werden, sowie Rebschulflächen, Flächen mit Anbau von Tafeltrauben und Unterlagenschnittgärten. Hier bitte nur ausfüllen, wenn Rebland bewirtschaftet wird.
- [23] Code 262 Zu den Waldflächen gehören sowohl regelmäßig bewirtschaftete Waldungen - Wirtschaftswald (z. B. als Hoch-, Nieder- oder Plenterwald) - als auch Nichtwirtschaftswald mit geringer nachhaltiger Nutzung (z. B. Krüppelwald, Waldwiesen). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben.
- [24] Code 259 Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 244 (Ackerland) bzw. Code 253 (aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland) anzugeben.
- [25] Code 264 Dazu gehören Gebäude- und Hofflächen, so genannte Landschaftselemente auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Hecken, Knicks, Feldgehölze, Tümpel, Lesesteinwälle) sowie sonstige Flächen, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten usw.

Seite 4 Agrarstrukturerhebung 2007 (N)

				Code	ha	а
chse	Hopfen (einschl. Alt- und Jungho	opfen, nicht in Niedersachs	sen)	234		
gewä	Tabak			235		
Sonst. Handelsgewächse	Rüben und Grünfutterpflanzen z	zur Samengewinnung		236		
t. Har	Heil- und Gewürzpflanzen [11]			237		
Sons			asen) [12]	238		
	Gemüse, Erdbeeren im Wo	•	im Freiland			
nisse	einschl. Jungpflanzen, ohne Samenbau,		im Freiland			
Gartenbauerzeugnisse		eren Gartengewächsen	unter Glas			
bauer	Blumen und Zier-					
arten	pflanzen einschl. Jungpflanzen [14]			227		
Ű						
			ebeln und -knollen, auch unter Glas	228		
Ackerfutterbau	-			239		
erfutt	_			240		
Acke	Feldgras/Grasanbau auf dem Ac	.ckerland [15]		241		
Stillg	Alle anderen Futterpflanzen, auc elegtes/aus der landwirtschaftliche		es Ackerland, Brache	243		
(ohne	nachwachsende Rohstoffe) [17]			244		
Acke	rland insgesamt (Summe 201 bis	is 244, 300, 301)	<u></u>	245		
Haus	- und Nutzgärten (ohne Ziergärten	n) [18]		246		
Obsta	anlagen (ohne Erdbeeren) [19]			247		
Baum	nschulen (ohne forstliche Pflanzgä	ärten für Eigenbedarf) [20]		248		
	Dauerwiesen			249		
Dauergrünland	Mähweiden			250		
ergrü	Dauerweiden			251		
Dan	Streuwiesen und Hutungen			255		
	Aus der landwirtschaftlichen Erz	zeugung genommenes Dau	uergrünland [21]	253		
Rebla	and/Rebfläche (einschl. Rebbrache	ne zur Wiederbestockung, n	icht in Niedersachsen) [22]	256		
			erhalb des Waldes)	257		
				258		
				262		
				259		
			en [25]	264		
				265		
Cein		0 (Janimo 200 bis 204)		200		

Abschnitt 2: Anbau zur Biogaserzeugung (eigene und fremde Anlagen)

- [1] Beim Anbau zur Biogaserzeugung sind alle Anbauflächen von Pflanzen anzugeben, die zur Verwendung in hofeigenen und nicht hofeigenen Biogasanlagen vorgesehen sind. Dazu zählt der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Biogaserzeugung auf stillgelegten Flächen wie auch der Anbau von Kulturen zur Biogaserzeugung auf nicht stillgelegten Flächen (Energiepflanzenanbau). Dabei sind auch die Flächen anzugeben, für die keine Anbau- und Abnahmeverträge abgeschlossen wurden.
 - Wie in den allgemeinen Hinweisen zu Abschnitt 2 erläutert, sind diejenigen Flächen einzutragen, die als **Hauptnutzung** auf der Fläche angebaut werden. Dabei sind auch Flächen anzugeben, auf denen ein **Mischanbau** mit anderen Kulturen erfolgt, wenn dieser Mischanbau überwiegend dem jeweiligen Merkmal zugeordnet werden kann.
 - **Nicht anzugeben** sind Neben- oder Zwischenfruchtkulturen, die zur Biogaserzeugung verwendet werden sowie Anbauflächen von Pflanzen, bei denen ausschließlich die als Nebenerzeugnis anfallenden **Koppelprodukte** (z.B. Zuckerrübenschnitzel, Rapskuchen) und/oder Abfallprodukte (z.B. Ernterückstände, Pflanzenreste) für die Biogaserzeugung genutzt werden. Nicht anzugeben sind ebenso Flächen auf denen nachwachsende Rohstoffe für andere Zecke, wie z.B. Biodiesel, angebaut werden.
- [2] Code 386 Alle Getreidearten, die als Ganzpflanzenernte zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, einschließlich Winter- und Sommermenggetreide, jedoch ohne Mais. Die Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 201 bis 211 anzugeben.
- [3] Code 392 Hier sind alle Getreideflächen anzugeben, die nicht in Form von Ganzpflanzen(-silage) sondern als Getreidekörner geerntet werden und zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, jedoch ohne Mais. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 201 bis 211 anzugeben.
- [4] Code 393 Körnermais und Corn-Cob-Mix (CCM) zur Körnergewinnung (ohne Lieschkolbenschrot), die zur Biogaserzeugung vorgesehen sind. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 212 und 213 anzugeben.
- [5] Code 388 Silomais einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot (LKS), der zur Biogaserzeugung vorgesehen ist. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter Code 242 anzugeben.
- [6] Code 389 Hierzu zählen die Flächen aller anderen Kulturen auf dem Ackerland, die nicht unter den Codes 386, 392, 393, 388 genannt wurden und zur Biogaserzeugung vorgesehen sind (unabhängig ob Körner- oder Ganzpflanzenernte), z.B. Klee, Gras, Luzerne und Gemenge sowie Raps und Rübsen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Sonnenblumen.
 - Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 bei den jeweiligen Kulturen (Codes 214 243, 300, 301) anzugeben.
- [7] Code 390 Alle Dauergrünlandflächen von denen Schnittgut für die Verwertung in Biogasanlagen geerntet wird. Bei mehreren Schnitten, die nicht vollständig zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, ist die Fläche anteilig anzugeben. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 249 bis 253, 255 anzugeben.
- [8] Code 391 Es ist die gesamte Anbaufläche für Pflanzen zur Biogaserzeugung einzutragen, d.h. die Summe aller unter den Codes 386 bis 393 aufgeführten Kulturen.

Abschnitt 3: Stillgelegte Flächen mit Beihilfe-/Prämienanspruch (einschl. aus der Produktion genommene Flächen)

- [1] Flächenstilllegung zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen und aus der Produktion genommene Flächen mit Anspruch auf Betriebsprämie sowie Flächen mit Beihilfe nach den Agrarumweltprogrammen der Länder und Flächenstilllegungen im Rahmen der Produktionsaufgaberente.
- [2] Code 268 Stilllegungsflächen auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden, für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird, sowie Flächen, die vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden und für die ein Beihilfeanspruch besteht. Ohne Flächen, die unter Code 270 angegeben sind. Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, Code 244 und/oder Code 253 angeben.
- [3] Code 269 Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen, für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Bitte gleich-
- zeitig bei den jeweiligen Fruchtarten des Ackerlandes und der Dauerkulturen angeben (z. B. Abschnitt 2, Code 229).
- [4] Code 270 Sonstige stillgelegte Flächen sind stillgelegte Flächen im Rahmen der Agrarumweltprogramme der Länder sowie stillgelegte bzw. erstmalig aufgeforstete Flächen im Rahmen der Produktionsaufgaberente (FELEG) oder zum Bezug einer landwirtschaftlichen Altersrente. Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, Code 244, 259, 253 oder 262 angeben.

Abschnitt 4: Zwischenfruchtanbau 2006/2007

- [1] Hier werden die Flächen des Zwischenfruchtanbaus zusätzlich zum Hauptfruchtanbau (siehe Abschnitt 2) erfragt.

 Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten. Er kann der Förderung der Bodenfruchtbarkeit (Gründüngung), der Verbesserung der Futtergrundlage und der Verminderung der Bodenerosion dienen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2006 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2007 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen z.B. Unter-/Stoppelsaaten, Blanksaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen.
 - Die entsprechenden Flächen sind in Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau zu unterteilen. Beim Anbau von Sommerzwischenfrüchten erfolgte der Umbruch noch im Jahr 2006, beim Umbruch im Jahr 2007 zählen die Flächen zum Winterzwischenfruchtanbau. Dazu gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.
- [2] In der Spalte "insgesamt" (Code 274, 276, 278 ... bis 298) ist der gesamte Zwischenfruchtanbau einschließlich zur Futtergewinnung anzugeben. Als Darunterposition der Spalte "insgesamt" ist die Zwischenfruchtanbaufläche zur Futtergewinnung anzugeben (Code 275, 277, 279 ... bis 299). Sie muss gleichzeitig in der Spalte "insgesamt" enthalten sein.
- [3] Code 274 bis 277 Zum Beispiel Luzerne, Serradella, Kleegras und gemischter Anbau von Kleearten.
- [4] Code 278 bis 281 Zum Beispiel kurzlebiges Weidelgras, Grünroggen, Wickroggen, Grünhafer, Grünmais.
- [5] Code 282 bis 285 Zum Beispiel Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen (auch im gemischten Anbau z. B. Landsberger Gemenge, Mündener Gemenge).
- [6] Code 294 bis 297 Zum Beispiel Phazelia, Sonnenblumen, Malven, Buchweizen.
- [7] Code 298 bis 299 Es ist jeweils die gesamte "Fläche" des Zwischenfruchtanbaus einzutragen, d. h. die Summe aller aufgeführten Sommer- und Winterzwischenfruchtanbauflächen.

Seite 6 Agrarstrukturerhebung 2007 (N)

darunter von Anbau zur Biogaserzeugung (eigene und fremde Anlagen) [1] Abschnitt 2: - Eintragungen bitte auch bei den vorhergehenden Codes des Abschnittes 2 nachweisen -

Anbauflächen zur Biogaserzeugung als Hauptnutzung	Code	ha	а
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Mais) [2]	386		
Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) [3]			
Körnermais und Corn-Cob-Mix [4]	393		
Silomais (einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot) [5]	388		
Alle anderen Pflanzen auf dem Ackerland [6]	389		
Dauergrünland [7]	390		
Anbauflächen zur Biogaserzeugung insgesamt (Summe 386 bis 390, 392, 393) [8]	391		

Abschnitt 3: Stillgelegte Flächen mit Beihilfe-/Prämienanspruch (einschl. aus der Produktion genommene Flächen) [1]

	Code	ha	а
Stilllegungsflächen ohne nachwachsende Rohstoffe [2]	268		
Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen [3]	269		
Sonstige stillgelegte Flächen [4]	270		
Stillgelegte Flächen insgesamt (Summe 268 bis 270)	267		

Abschnitt 4: Zwischenfruchtanbau 2006/2007 [1]

	chenfrüchte als	Nutzung als n der Zeit Sommer-		enfruchtanbaufläch	ne [2]			
vom	er-/Stoppelsaat in der Zeit Sommer/Herbst 2006 bis	bzw. Winterzwischenfrucht	insgesa	mt		darunter zur Futtergewinnung		
Früh	jahr 2007		Code	ha	а	Code	ha	а
	und kleeartige zen [3]	Sommerzwischenfrucht	274			275		
i ilali	2611 [0]	Winterzwischenfrucht	276			277		
	er und Getreide Grünnutzung [4]	Sommerzwischenfrucht	278			279		
Zui C	rumutzung [+]	Winterzwischenfrucht	280			281		
Grob	leguminosen [5]	Sommerzwischenfrucht	282			283		
		Winterzwischenfrucht	284			285		
er	Raps (auch im gemischten Anbau mit Gräsern), Senf,	Sommerzwischenfrucht	286			287		
zblütl	Ölrettich, Rübsen, Chinakohl	Winterzwischenfrucht	288			289		
Kreuzblütler	Herbstrüben (Stoppelrüben), Kohlrüben (Steckrüben),	Sommerzwischenfrucht	290			291		
	Futterkohl (Markstammkohl)	Winterzwischenfrucht	292			293		
Sons	tige Zwischenfrüchte [6]	Sommerzwischenfrucht	294			295		
		Winterzwischenfrucht	296			297		
Insg	esamt [7]	Sommer- und Winterzwischenfrucht	298			299		

Abschnitt 5: Viehbestände am 3. Mai 2007

[1] Die Erhebung über die Viehbestände erfolgt zum Stichtag 3. Mai 2007. Betriebe, die zum Stichtag die Viehhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten haben, müssen das entsprechende Kreuz bei Code 199 setzen. Dies gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Stallräumung von Geflügel, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt. In diesem Fall ist der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben.

Bei der Erhebung über die Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Gemeinsam gehaltenes Vieh: Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.
- · Verkauftes Vieh: Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- Schlachttiere: Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- · Wanderschafherden sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- · Pensionsvieh: Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.
- · Abwesendes Vieh: Am Stichtag nur vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen.
- · Nicht einzubeziehen sind Tiere:
 - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z.B. zum Decken),
 - · die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.
- [2] Code 117 Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die nicht gemolken werden und deren Milch ausschließlich von Saugkälbern verbraucht wird
- [3] Code 125 bis 129 Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von bis unter kg	Alter in Monaten
125	Ferkel	unter 20	bis ca. 2
126	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
127	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
128	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
129	Mastschweine	110 und mehr	über 7

- Code 127 bis 129 Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.
- [5] Code 130 bis 134 Einschließlich der hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.
- [6] Code 136 bis 139 Trut-, Perl- und Zwerghühner werden hier nicht erfasst.
- [7] Code 137 Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken.
- [8] Code 138 Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken und Schlachthähne.
- [9] Code 140 bis 142 Einschließlich der Küken.

ſ

	Code								
	•	•		tte ankreuzenr nie Vieh gehalten wurd			100	1 2	Wenn X bitte weiter mit Abschnitt 6
Art			Code	Anzahl	Art			Code	Anzahl
	Ponys u. Kle (unter 148 cr	einpferde m Stockmaß)	101				ter 20 kg [3]	125	
		unter 1 Jahr alt	102				veine 20 bis unter endgewicht [3]	126	
rde	andere	1 bis unter 3 Jahre alt	103				50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127	
Pferde	Pferde	3 bis unter 14 Jahre alt	104			Mast- schweine [3], [4]	80 bis unter 110 kg Lebendgewicht		
		14 Jahre und älter	105		ø		110 kg und mehr Lebendgewicht	129	
	Pferde insg (Summe 101	esamt 1 bis 105)	106		Schweine	Eber zur 2	Zucht [5]		
	Kälhar untar	6 Monate (oder			S		Jungsauen zum 1. Mal trächtig	131	
	unter 220 kg	Lebendgewicht)	107			Zucht-	andere trächtige Sauen	132	
	Jungrinder 6 Monate bis unter	männlich	108			sauen [5]	Jungsauen noch nicht trächtig	133	
	1 Jahr alt	weiblich	109				andere nicht trächtige Sauen	134	
	Rinder	männlichweiblich	110				e insgesamt 125 bis 134)		
	1 bis unter 2 Jahre alt	zum Schlachten	111						
_		weibliche Nutz- und Zuchttiere	112				nen ½ Jahr	136	
Rinder		Bullen und Ochsen	113		າer [6]	Junghenn unter ½ Ja	nen ahr [7]	137	
		Schlachtfärsen	114		Hühner		ner, -hähne, Hähne [8]	138	
	Rinder 2 Jahre	Nutz- und Zuchtfärsen	115				nsgesamt 136 bis 138)	139	
	und älter	Milchkühe	116		[6]				
		Ammen- und Mutterkühe [2]	117		Geflügel [Gänse ins	sgesamt	140	
		Schlacht- und Mastkühe	118		s Gefl	Enten ins	gesamt	141	
	Rinder insg (Summe 107	esamt 7 bis 118)	119		Sonstiges		er insgesamt	142	
					Sor		eflügel insgesamt 140 bis 142)	143	
	Schafe unter (einschließlich	ch Lämmer)	120						
g)	Cob-f-	weibliche Schafe zur Zucht (einschl. Jährlinge)	121						
Schafe	Schafe 1 Jahr und älter	Schafböcke zur Zucht							
0,	and alter	Hammel und übrige Schafe							
	Schafe insg								

Abschnitt 6: Ökologischer Landbau

- [1] Code 750 Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nachfolgender Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 750 mit "ja" zu beantworten. Bei Beantwortung von Code 750 mit "ja" sind Eintragungen bei Code 751 und/oder 752 sowie bei den Codes 753 bis 757 erforderlich.
- [2] Code 751 Ist auf der gesamten oder auf Teilen der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Umstellung auf ökologischen Landbau abgeschlossen und dürfen die pflanzlichen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, dann ist diese Fläche unter Code 751 einzutragen. In Umstellung befindliche Flächen sind unter Code 752 einzutragen.
- [3] Code 752 Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 752 anzugeben. Der Umstellungszeitraum beträgt zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen und drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als Ökoprodukt vermarktet werden.
- [4] Code 753 bis 757 Werden im landwirtschaftlichen Betrieb eine oder mehrere Tierarten in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, sind die entsprechenden Codes 753 bis 757 mit "ja" anzukreuzen. Befindet sich die Tierhaltung in Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.

Abschnitt 7: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

- Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einer der vier angeführten Verfahren durchgeführt werden. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die z.B. eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen hier "ja" an und markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Personengemeinschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts kreuzen hier "ja" an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt. Personengemeinschaften in Form der GbR markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Handelt es sich um eine "Sonstige Personengemeinschaft" in Form einer Erbengemeinschaft, ist diese nicht buchführungspflichtig oder wird eingeschätzt, d.h. sie ist wie ein Einzelunternehmen einzustufen. Für OHG's und KG's sowie für Juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart "Buchführung mit Jahresabschluss" bzw. soweit sie ihrer Buchführungspflicht
- nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Gewinnschätzung des Finanzamtes in Betracht.
- [2] Für die Umsätze landwirtschaftlicher Betriebe sind bestimmte Durchschnittssätze festgesetzt, deren Höhe so bemessen ist, dass sie der Vorsteuerbelastung des Sektors Landwirtschaft entsprechen und deshalb eine Steuerzahllast nicht entsteht. Durch eine Option können Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen und Personengemeinschaften gegenüber dem Finanzamt erklären, dass die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden sollen (sog. Regelbesteuerung). Wurde eine entsprechende Option gegenüber dem Finanzamt abgegeben, ist die Frage mit "ja" zu beantworten.

Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts unterliegen der Regelbesteuerung und kreuzen stets "ja" an.

Seite 10 Agrarstrukturerhebung 2007 (N)

Abschnitt 6: Ökologischer Landbau

	Code			
Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau? [1]	750	ja		2 nn "nein", oschnitt 7
Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sind bereits umgestellt? [2]	751			ha/a
Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche befinden sich gegenwärtig in Umstellung? [3]	752			ha/a
Pferde	753	ja	1 nein	2
Sind die folgenden Rinder	754	ja	1 nein	2
Tierarten in die ökologische Bewirtschaftungsmethode Schafe	755	ja	1 nein	2
einbezogen? [4] Schweine	756	ja	1 nein	2
Geflügel	757	ja	1 nein	2
5	Code			
Abschnitt 7.1: Gewinnermittlung [1]	Code		4	
3	Code 040	ja	1 nein Wer weiter mit Abs	2 nn "nein", chnitt 7.2
Abschnitt 7.1: Gewinnermittlung [1]		ja	Wer	nn "nein",
Abschnitt 7.1: Gewinnermittlung [1] Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	040	ja	Wer weiter mit Abs	nn "nein",
Abschnitt 7.1: Gewinnermittlung [1] Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	040	ja	Wer weiter mit Abs	nn "nein",

Agrarstrukturerhebung 2007 (N) Seite 11

Erfolgt für diesen Betrieb die Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung/Option? 042

Abschnitt 8: Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 (Einzelunternehmen)

Zu den mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienarbeitskräften im Alter von 15 Jahren und älter gehören der Betriebsinhaber, sein Ehegatte und seine Verwandten und Verschwägerten, die ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb leben oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhalten.

Nicht dazu gehören:

- mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben,
- · Beschäftigte in Einzelunternehmen, die nicht mit dem Betriebsinhaber verwandt oder verschwägert sind und
- Beschäftigte in Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen.

Diese Personen sind in Abschnitt 9 anzugeben.

Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen sowie Arbeitskräfte, die nicht mit der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen sowie wein- oder gartenbaulichen Erzeugnissen befasst sind.

Angaben zum außerbetrieblichen Einkommen (Code 053) dienen mit zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben. Mehrfachankreuzungen bei den Quellen des außerbetrieblichen Einkommens (Codes 051 und 052) sind möglich.

- [2] Laufende Nummer der Person(en) bzw. -gruppe: Die Angaben für den Betriebsinhaber sind in Spalte 001, für den Ehegatten in Spalte 002 einzutragen. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten, ist die Spalte 002 freizulassen. Die Spalte 003 dient der Eintragung aller weiteren Familienangehörigen, es ist die Summe dieser Personen je Arbeitszeitgruppe anzugeben.
- [3] Code 831 bis 835 Zur betrieblichen Tätigkeit (ohne Haushalt) zählen alle Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb, z. B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Melken, Arbeiten im Wald des Betriebes, Transport landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung einschließlich Buchführung. Anzukreuzen ist für jeden Beschäftigten eine der fünf Arbeitszeitgruppen: "vollbeschäftigt", "überwiegend beschäftigt", "teilweise beschäftigt", "gering beschäftigt" oder "fallweise beschäftigt". Um eine Einordnung in eine Arbeitszeitgruppe zu erleichtern, sind zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden je Woche als auch die Anzahl der Vollarbeitstage je Jahr vorgegeben.

	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
vollbeschäftigt	42 und mehr	240 und mehr
überwiegend		
beschäftigt	31 bis unter 42	180 bis unter 240
teilweise		
beschäftigt	21 bis unter 31	120 bis unter 180
gering		
beschäftigt	11 bis unter 21	60 bis unter 120
fallweise		
beschäftigt	unter 11	unter 60

- 1 Arbeitstag umfasst mindestens 8 Arbeitsstunden.
- Urlaub, Krankheit, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub gelten als Arbeitszeit.

 Personen, die im Laufe des Erhebungszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis zum Betrieb begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate bzw. auf die durchschnittlich festgelegte Wochenarbeitszeit in die Erhebung einzubeziehen. Bei Auszubildenden ist ebenso zu verfahren.

Beispiel

Eine Arbeitskraft arbeitet durchschnittlich an 6 Tagen der Woche jeweils 4 Stunden (6 Arbeitstage x 4 Stunden = 24 Stunden/Woche). Somit wird diese Person bei "teilweise beschäftigt" eingeordnet. In Jahresvollarbeitstagen ausgedrückt sind das 144 Tage (24 Stunden/Woche: 8 Stunden = 3 Tage x 4 Wochen x 12 Monate), was zur Einordnung in die selbe Arbeitszeitgruppe führt.

- [4] Code 838 Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (z. B. Gastwirtschaft, Metzgerei, Industrie, Handel, Handwerk), im Öffentlichen Dienst, in einem fremden Forstbetrieb, als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger. Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zählt nicht zur anderen Erwerbstätigkeit.
- [5] Code 051 Sind Stunden bei Code 838 eingetragen, so sind auch Code 051 und entsprechend Code 053 anzukreuzen.
- [6] Code 052 Sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen können sein: Einkommen durch Landabgaberente und Produktionsaufgaberente, Pensionen, Arbeitslosengeld I und II, Einkommen aus Vermietungen, Kapitalvermögen, Verpachtungen von Betriebsprämien oder Milchquoten sowie Einkünfte aus Zuckerrübenaktien.
- [7] Code 053 Zum Jahres-Nettoeinkommen vom Betriebsinhaber und/oder Ehegatten aus außerbetrieblichen Quellen z\u00e4hlen ebenfalls Kindergeld, Erziehungsgeld bzw. Elterngeld sowie Unterhaltszahlungen durch Verwandte.

Abschnitt 9: Ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte (ohne Familienarbeitskräfte) von Mai 2006 bis April 2007

- [1] Dazu zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die
 - $\bullet \ \ \text{in Einzelunternehmen beschäftigt sind, aber nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehören,}$
 - · mit dem Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens verwandt oder verschwägert sind, aber außerhalb des Betriebes leben,
 - in Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen beschäftigt sind oder waren.

Ohne Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen, die im Abschnitt 8 nachgewiesen werden.

Ständig Beschäftigte sind Personen mit einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

Nicht ständig Beschäftigte (einschließlich Saisonarbeitskräfte) sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als drei Monate, abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

Nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen sowie Arbeitskräfte, die nicht mit der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen sowie wein- oder gartenbaulichen Erzeugnissen befasst sind (z.B. Verkäuferinnen in einem Gartenbaubetrieb, Verkaufsfahrer, Betriebshandwerker oder Personal in Zuchtverbänden und Versuchsgütern, das nicht mit landwirtschaftlichen (betrieblichen) Tätigkeiten im Sinne dieser Erhebung beschäftigt ist, wie z.B. Berater, Laboranten, Besamungstechniker usw.)

Verweiskästchen [2]: siehe Seite 14

Seite 12 Agrarstrukturerhebung 2007 (N)

Abschnitt 8: Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte **Familienarbeitskräfte** im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 (Einzelunternehmen) [1]

			·	-		, -	
Lfd. Nr. der Person [2]			Code	001	002	003	
					Betriebs- inhaber	Ehegatte	Weitere Familienangehörige (Anzahl der Personen)
		`	nden und mehr)	831	1	1	
			egend beschäftigt unter 42 Stunden)	832	_ 1	1	
	für diesen Betrieb (ohne		se beschäftigt unter 31 Stunden)	833	1	1	
Durch- schnittlich geleistete	Haushalt) [3]		beschäftigt unter 21 Stunden)	834	1	1	
Stunden je Woche			se beschäftigt I1 Stunden)	835	1	1	
		zusam	men	836			
	im Haushalt de	es Betriel	bsinhabers (Anzahl der Stunden)	837			
	in anderer Erw	verbstätig	gkeit (Anzahl der Stunden) [4]	838			
				Code			
			atte außerhalb dieses landwirtschaft-	051	ja 🗌	1 ı	nein 2
			egatte Einkommen aus sonstigen Berbetriebliche Erwerbstätigkeit) [6]	052	ја 🗌	1 ı	nein 2
von Betriebsinh		men	aus außerbetrieblichen Quellen	053		1	
Ehegatte zusar schätzungswei			oder: aus dem landw. Betrieb			2	

Abschnitt 9: Ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte (ohne Familienarbeitskräfte) von Mai 2006 bis April 2007 [1]

Abschnitt 9.1: Ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte

		Code	Anzahl der Personen
Durch-	vollbeschäftigt (38 Stunden und mehr)	931	
schnittlich geleistete Stunden	überwiegend beschäftigt (29 bis unter 38 Stunden) teilweise beschäftigt	932	
je Woche für diesen	(19 bis unter 29 Stunden)gering beschäftigt	933	
Betrieb (ohne Haushalt)	(9 bis unter 19 Stunden)fallweise beschäftigt	934	
[2]	(unter 9 Stunden)	935	
	zusammen	936	

Abschnitt 9.2: Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte

		J
	Code	Anzahl
Zahl der Beschäftigten (einschließlich Saisonarbeitskräfte)	025	Porconon
Zani dei beschänigten (einschließich Salsonarbeitskrafte)	925	Personen
Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen insgesamt [3]	926	Tage

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Bitte zurücksenden an:

Niedersächsisches Landesamt für Statistik Referat 34 Postfach 91 07 64 30427 Hannover

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

- 2] Code 931 bis 935 Zur betrieblichen Tätigkeit (ohne Haushalt) zählen alle Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb, z. B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Melken, Arbeiten im Wald des Betriebes, Transport landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung einschließlich Buchführung. Anzukreuzen ist für jeden Beschäftigten eine der fünf Arbeitszeitgruppen: "vollbeschäftigt", "überwiegend beschäftigt", "teilweise beschäftigt", "gering beschäftigt" oder "fallweise beschäftigt". Um eine Einordnung in eine Arbeitszeitgruppe zu erleichtern, ist zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden je Woche als auch die Anzahl der Vollarbeitstage je Jahr vorgegeben.
- 1 Arbeitstag umfasst mindestens 8 Arbeitsstunden
- Urlaub, Krankheit, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub gelten als Arbeitszeit.
- Personen, die im Laufe des Erhebungszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis zum Betrieb begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate bzw. auf die durchschnittlich festgelegte Wochenarbeitszeit in die Erhebung einzubeziehen. Bei Auszubildenden ist ebenso zu verfahren.

	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
vollbeschäftigt	38 und mehr	220 und mehr
überwiegend beschäftigt	29 bis unter 38	165 bis unter 220
teilweise beschäftigt	19 bis unter 29	110 bis unter 165
gering beschäftigt	9 bis unter 19	55 bis unter 110
fallweise beschäftigt	unter 9	unter 55

Beispiel:

Eine Arbeitskraft arbeitet durchschnittlich an 6 Tagen der Woche jeweils 4 Stunden (6 Arbeitstage x 4 Stunden = 24 Stunden/Woche). Somit wird diese Person bei "teilweise beschäftigt" eingeordnet. In Jahresvollarbeitstagen ausgedrückt sind das 144 Tage (24 Stunden/Woche : 8 Stunden = 3 Tage x 4 Wochen x 12 Monate), was zur Einordnung in die selbe Arbeitszeitgruppe führt.

Code 926 Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten

8 Arbeitsstunden als 1 voller Arbeitstag. Ist eine nichtständige Arbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt.